

Erich Kästner-Schule Fürstenwalde

Schule mit dem sonderpädagogischen
Förderschwerpunkt „Lernen“



Testkonzept ab 9.8.2021 an der Erich Kästner-Schule in Fürstenwalde

Mit der Einführung der Testpflicht und der Aufnahme des Regelbetriebes besteht für alle Schüler/innen der Klassen 1 bis 10 wieder die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

Was umfasst die Testpflicht?

In der Präsenzwoche muss **zweimal wöchentlich, immer montags und donnerstags**

- eine Bescheinigung über einen negativen Antigen-Schnelltest oder
- einen anderen Test auf das Corona-Virus SARS-COV2 oder
- ein Impfnachweis oder
- eine Bescheinigung für Genesene vom Gesundheitsamt

in der Schule vorgelegt werden, um das Schulgelände betreten zu dürfen.

Jede/r Schüler/in erhält dazu freitags 2 Selbsttests pro Präsenzwoche von der Schule in einem verschlossenen Umschlag oder Eltern/Erziehungsberechtigte holen die Selbsttests freitags in der Schule ab.

Die Selbsttests werden am Vorabend bzw. am Morgen zu Hause in der Woche des Präsenzunterrichtes durchgeführt. Ein Erklärungsvideo befindet sich im Internet unter:

<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html#tab6-bb1c689626de>

Die Bescheinigung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttestes (Anlage 2) müssen Eltern/Erziehungsberechtigte montags und donnerstags ausfüllen, unterschreiben und ihrem Kind für die Schule mitgeben. Auch eine Bescheinigung vom Arzt oder vom Testzentrum (Gültigkeit 24 Stunden) wird anerkannt. Hier muss die Anlage 2 nicht ausgefüllt werden. Bitte beachten, dass ohne diese Nachweise kein Betreten des Schulgeländes erfolgen darf.

In Einzelfällen kann der Selbsttest auch unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes unter Aufsicht einer Lehrkraft durchgeführt werden, wenn Eltern/Erziehungsberechtigte der Schule dafür eine Einverständniserklärung erteilen (Anlage 3).

Positives Testergebnis – Was tun?

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen Schüler/innen von anderen Personen isoliert werden.

- a. Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die betroffenen Schüler/innen die Schule nicht betreten und es muss unverzüglich die Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt erfolgen.
- b. Haben sich die Schüler/innen in der Schule selbst getestet, sind sie unverzüglich von den anderen Schülern/innen zu separieren. Die Schule informiert die Eltern/Erziehungsberechtigten, damit das minderjährige Kind abgeholt werden muss, sofern es nicht nach Hause geschickt werden kann.
- c. Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.
- d. Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests begeben sich die betroffenen Schüler/innen in häusliche Quarantäne.

Was passiert bei Ablehnung der Testung durch Eltern/Erziehungsberechtigte?

Eine Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht möglich, wenn

- Eltern/Erziehungsberechtigte keine Testung zu Hause vornehmen.
 - Eltern/Erziehungsberechtigte der Testdurchführung in der Schule nicht zustimmen.
 - kein tagesaktuelles (Gültigkeitsdauer 24 Stunden) negatives Testergebnis vorliegt.
- a. Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause und werden mit Lernaufgaben versorgt.
 - b. **Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert und auf dem Zeugnis vermerkt.**
 - c. Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) herangezogen werden.

Hinweis:

Eltern/Erziehungsberechtigte sowie Gäste dürfen die Schule nur betreten, wenn Sie

- **eine Bescheinigung über einen negativen Antigen-Schnelltest oder**
- **einen anderen Test auf das Corona-Virus SARS-COV2 oder**
- **einen Impfnachweis oder**
- **eine Bescheinigung für Genesene vom Gesundheitsamt**

vorweisen können.

Die Schulleitung

